

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 46/08 B

L 4 KR 4007/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 KR 4432/05 (SG Stuttgart)

..... ,
Klägerin und Beschwerdeführerin,
Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

1. Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,
2. Barmer Ersatzkasse -Pflegekasse-,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerinnen.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. April 2009 durch
den Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r c h t o l d
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Juni 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob für die Bemessung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge der Zahlbetrag einer Abfindung von betrieblichen Versorgungsbezügen in voller Höhe zugrunde zu legen ist.
- 2 Die im Jahre 1921 geborene Klägerin ist Pflichtmitglied der beklagten Krankenkasse sowie der beklagten Pflegekasse und bezog aufgrund eigener Beschäftigung sowie derjenigen ihres verstorbenen Ehemannes monatliche Versorgungsleistungen der ehemaligen Arbeitgeberin. Sie stimmte einer Abfindung ihrer künftigen Versorgungsansprüche zu. Die Abfindung wurde in Höhe von 79.547 Euro am 30.12.2004 ausgezahlt. Für deren Berechnung wurde ein versicherungsmathematisch errechneter Barwert von 61.190 Euro sowie ein Zuschlag von 30 vH in Höhe von 18.357 Euro zugrunde gelegt. Die Beklagten berücksichtigten für die Bemessung der monatlich zu zahlenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge 1/120 des Gesamtbetrags und setzten den monatlichen Krankenversicherungsbeitrag mit 97,44 Euro sowie den Pflegeversicherungsbeitrag mit 11,27 Euro fest. Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagten unter Abänderung ihrer Bescheide verurteilt, bei der Beitragsbemessung der Versorgungsbezüge lediglich einen Betrag von 61.190 Euro zugrunde zu legen, weil der Teilbetrag von 18.357 Euro kein unmittelbar auf die frühere Beschäftigung zurückzuführender Versorgungsbezug sei. Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es sei der Gesamtbetrag von 79.547 Euro iS von § 229 Abs 1 Satz 3 SGB V an die Stelle der bis Dezember 2004 monatlich gezahlten Versorgungsbezüge der betrieblichen Altersversorgung getreten. Die Klägerin habe einen Rechtsanspruch auf eine höhere als die versicherungsmathematisch errechnete Abfindungsleistung erworben. Für eine Begrenzung der beitragspflichtigen Einnahmen auf die lediglich versicherungsmathematisch errechnete Abfindungssumme gäbe es keine Rechtsgrundlage.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 27.6.2008.

II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.



- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- Dagegen ist die behauptete inhaltliche Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 6 Die Klägerin beruft sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch Bundesverfassungsgericht SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Literatur nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21).
- 7 Die Klägerin hält für klärungsbedürftig:
- "Ist ein zusätzlicher auf einen versicherungsmathematisch errechneten Zahlbetrag einer Barkapitalabfindung gezahlter Entschädigungs-Aufschlag, der nur dazu dient, sich eine Zusatzvereinbarung zu 'erkaufen', als einmalig gezahlter Versorgungsbezug der Gesamtzahlung i.S. des 'Zahlbetrags' hinzuzurechnen oder ist dieser Teil der Zahlung als reine Entschädigungsleistung nicht als einmalig bezahlter Versorgungsbezug i.S. § 229 Abs. 1 Satz 2 SGB V zu betrachten und damit nicht zu berücksichtigen, da dieser nicht wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt wurde (§ 229 Abs. 1 Satz 1 SGB V)."
- 8 Es kann dahinstehen, ob die Klägerin damit eine konkrete Rechtsfrage hinreichend klar bezeichnet hat, über die in einem späteren Revisionsverfahren zu entscheiden wäre, denn sie legt die Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend dar. Zwar führt sie aus, weder das BSG noch Tatsachengerichte hätten über diese Frage entschieden und die Beantwortung würde sich auch nicht bereits zweifelsfrei unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, dies genügt jedoch nicht, um die Klärungsbedürftigkeit aufzuzeigen. Auch eine noch nicht vom BSG bzw den Tatsachengerichten entschiedene Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn sich ihre Beantwortung unmittelbar aus dem Gesetz ergibt.



- 9 Die Klägerin hat nicht hinreichend dargelegt, aus welchen Gründen es ernsthaft in Betracht kommen könnte, den vereinbarten Abfindungsbetrag nicht vollständig der Beitragsbemessung zugrunde zu legen, obwohl er vereinbarungsgemäß insgesamt zur Abfindung der Ansprüche der regelmäßig gezahlten Versorgungsbezüge gezahlt wurde und § 229 Abs 1 Satz 3 SGB V lediglich voraussetzt, dass an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung tritt. Auch wird nicht hinreichend ausgeführt, warum eine zum Ausgleich sonstiger Nachteile der Abfindung - wie einer veränderten Besteuerung - vereinbarte, einen versicherungsmathematisch errechneten Betrag übersteigende Abfindung iS § 229 Abs 1 Satz 3 SGB V nicht als nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung, die an die Stelle der Versorgungsbezüge tritt, angesehen werden könnte. Soweit die Klägerin darauf verweist, dass im Schrifttum Einnahmen nicht der Beitragspflicht unterworfen werden, die nicht unmittelbar auf ein früheres Beschäftigungsverhältnis zurückzuführen sind, hätte es weiterer Ausführungen bedurft, warum dies hier für die vereinbarte Abfindung gelten könnte, obwohl Versorgungsbezüge abgefunden werden und die Höhe der Abfindung das wirtschaftliche Interesse der Klägerin an deren Fortzahlung berücksichtigt. Der Einwand der Klägerin, die Zahlung des Aufschlages von 30 vH habe dazu gedient, sie zum Abschluss einer Abfindungsvereinbarung zu bewegen und hätte auch denkbar ohne das frühere Beschäftigungsverhältnis erfolgen können, übersieht, dass keine Abfindungsvereinbarung geschlossen und keine Abfindung - auch kein Aufschlag von 30 vH - gezahlt worden wäre, wenn keine betrieblichen Versorgungsansprüche gegen die ehemalige Arbeitgeberin bestanden hätten. Die Klägerin führt selbst aus, der Zuschlag habe allein und ausschließlich im Zusammenhang mit der Ablösung des betrieblichen Altersversorgungsverhältnisses und damit verbunden mit dem sie treffenden Rechtsverlust gestanden. Damit war jedoch nach ihrem eigenen Vortrag dieser Zuschlag ebenfalls als Ausgleich für die weggefallene monatliche Zahlung der betrieblichen Altersversorgung vereinbart und trat damit ebenfalls an Stelle der jeweils monatlich zu zahlenden Bezüge. Die Abgrenzung der beitragspflichtigen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sowohl bei monatlichen Zahlungen als auch bei Einmalzahlungen von nicht beitragspflichtigen Zahlungen hat der Senat institutionell in Anknüpfung an den Träger der betrieblichen Altersversorgung, nicht jedoch nach der Art der Finanzierung vorgenommen und eine volle Berücksichtigung des Zahlbetrags für zulässig erachtet (*vgl Urteil des Senats vom 30.3.1995, 12 RK 29/94, SozR 3-2500 § 229 Nr 7, vgl auch Urteil des Senats vom 25.4.2007, B 12 KR 26/05 R, USK 2007-6*). Mit dieser Rechtsprechung hätte sich die Klägerin auseinandersetzen müssen, um darzulegen, dass bei einer vereinbarten Abfindung für die Beitragspflicht dennoch nach der Höhe zu differenzieren sein könnte.
- 10 Soweit die Klägerin darauf verweist, dass bei Leistungen der Unfallversorgung gesetzlich geregelt sei, dass nicht der volle Zahlbetrag der Beitragsbemessung unterliegt, weil sie einen Entschädigungsteil enthielten, wird bereits nicht die Vergleichbarkeit mit der hier in Rede stehenden Leistung dargelegt. Es fehlen Ausführungen dazu, aus welchem Grunde die gezahlte Abfindung neben materiellen Nachteilen immaterielle Schäden ausgleichen könnte.



- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)